

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V (DGVB)

Fair. Konsequent. Erfolgreich.

Bundesministerium der Justiz

Referat RA 4

10117 Berlin

Mohrenstraße 37

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Kaiser-Friedrichstr. 103a, 10585 Berlin

Internet: www.dgvb.de / E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesvorsitzender Matthias Boek Tel.: 030 34781350 Mobil: 0171 7883918

<u>bundesvorsitzender@dgvb.de</u> stellv. Bundesvorsitzender

Thomas Hannß

Mobil: 0157 51459173

stvbundesvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundesvorsitzende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151 bundesvorstand@dgvb.de stellv. Bundesvorsitzender

Torsten Weber Mobil: 0177 6014123

bundesschatzmeister@dgvb.de

Berlin, den 15. November 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und bezieht sehr gerne dazu Stellung.

Die von Ihnen genannte Problemstellung des schleichenden Verlustes der zentralen Rolle des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen wird von unserer Seite bereits seit Jahren vorgetragen. Ebenso lange haben wir auf die Lösung dieses Problems durch die Übertragung der Zuständigkeit der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher hingewiesen.

Daher begrüßen wir ausdrücklich den Entschluss des Bundesministeriums der Justiz, an dieser Stelle die staatliche Zwangsvollstreckung fit für das 21. Jahrhundert zu machen. Insbesondere da auch die durch die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung entstehenden Effizienzpotenziale erkannt wurden. Wir sehen in diesem Entwurf eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung.

Die geplante, deckungsgleiche Übertragung der Regelungen zur Vollstreckung in Geldforderungen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher halten wir daher für gut und sachgerecht. Dazu gehört, dass künftig sowohl der Erlass und die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss als auch alle mit der Geldforderungsvollstreckung im Zusammenhang stehenden Folgeanträge in der Hand eines Gerichtsvollziehers gebündelt werden.

Ansatzpunkte, bei denen wir den Bedarf sehen, den vorliegenden Gesetzentwurf nachzujustieren sind hauptsächlich folgende:

Die Aufnahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen in die numerische Aufzählung des § 802a Abs. 2 ZPO ist folgerichtig und absolut notwendig.

Jedoch sehen wir in dem sonst sehr erfolgreich praktizierten Instrument der gütlichen Erledigung im Falle der Vollstreckung in Geldforderungen nur bedingte

Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis. Mit Erlass und Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss entsteht ein rangwahrendes Pfandrecht für den Gläubiger. Durch einen möglicherweise zuvor vorgenommenen Einigungsversuch droht die Vollstreckung ins Leere zu laufen, da der Schuldner von der beabsichtigten Pfändung seiner Forderung gegenüber einem Dritten vorab informiert würde. Im Falle des Zusammentreffens von Aufträgen verschiedener Gläubiger gegen denselben Schuldner entstehen in vielen denkbaren Fallkonstellationen diverse Probleme. So kann z.B. kein Gläubiger die Gewährung einer Zahlungsvereinbarung vom Verhalten anderer Gläubiger abhängig machen. Bei Vorliegen von mehreren Verfahren ist zudem die Überwachung der (rangwahrenden) Ruhendstellung der ausgebrachten Pfändung nahezu unmöglich. Ebenso kann es keinem Gläubiger abverlangt werden, bei bestehenden Zahlungsvereinbarungen anderer Gläubiger mit seinem Schuldner, auf die Pfändung einer Forderung zu verzichten, nur um deren Zahlungsvereinbarungen nicht zu zerstören

Das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den Prozess der Vollstreckung in Geldforderungen insgesamt in der Hand eines Gerichtsvollziehers zu bündeln und damit zu straffen und zu beschleunigen. Dies kann aber nur gelingen, wenn der Gerichtsvollzieher, welcher den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt, diesen anschließend auch selbst an die Drittschuldner zustellt. Die in den nächsten Jahren zu erwartende weitere Steigerung der Akzeptanz bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, und da insbesondere die elektronische Zustellung, wird bei der Erreichung dieses Ziels hilfreich sein. Allein darauf verlassen kann man sich nicht, wie wir bereits im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bei der Anhörung zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgetragen haben.

Auch die ursprüngliche Intention der bisherigen Regelung des § 840 ZPO, dass der Drittschuldner sogleich bei Zustellung seine Erklärung gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgeben kann, spielt in der Praxis schon lange keine Rolle mehr. In weniger als 1% der Zustellungen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sieht sich der Drittschuldner dazu in der Lage, die notwendigen Auskünfte unmittelbar zu erteilen.

Diesen beiden Prämissen folgend regen wir an, mit einer Änderung des § 840 Abs. 2 ZPO dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher wieder die Wahl der Zustellungsart zu übertragen. So sollte die Pflicht, die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung direkt in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, ersetzt werden, durch die bereits in Satz 1 Halbsatz 2 für elektronische Zustellungen geschaffene Möglichkeit, diese Aufforderung immer zusammen mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Textform zu übermitteln.

Dies eröffnet dem Gerichtsvollzieher sowohl die Möglichkeit zur persönlichen Zustellung in seinem Amtsgerichtsbezirk als auch die bundesweite elektronische Zustellung oder die Postzustellung.

Mit dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Zuständigkeitskonzentration für den gesamten Verfahrensablauf von der Ermittlung der Forderung über den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis zu dessen Zustellung an alle Beteiligten tatsächlich bei dem für den Wohnort des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher erfolgt.

Die geplanten Änderungen zu § 4 GvKostG, insoweit ein Ausschluss der Vorschusspflicht nur für elektronisch eingereichte Anträge gem. § 829a ZPO vorgesehen ist, sehen wir kritisch. Es entsteht dadurch eine unzulässige Ungleichbehandlung von den von der elektronischen Einreichungspflicht ausgenommenen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen Seite und den professionellen Antragstellern auf der anderen Seite. Die im Ermessen der Gerichtsvollzieher liegende Möglichkeit, die beantragte Maßnahme von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, hat jedenfalls bisher zu keinen gravierenden Problemen geführt und sollte daher in der bestehenden Form beibehalten werden.

Abschließend möchten wir noch die aus unserer Sicht deutlich zu langen Fristen für das Inkrafttreten des Gesetzes monieren. Die geplante Optionslösung, den Ländern nach einer bereits 5 Jahre dauernden Zeitspanne bis zum Inkrafttreten, nochmals 5 Jahre die Möglichkeit zu geben, das Gesetz nicht anzuwenden, ist im Sinne einer zügigen, bundeseinheitlichen Regelung nicht sachgerecht. Wir sehen natürlich den Bedarf der Länder, ihre Ausbildungen umzustellen und die Bestandskolleginnen und -kollegen durch geeignete Schulungsmaßnahmen auf die neue Aufgabe vorzubereiten. Dafür ist jedoch ein Zeitraum bis zum Inkrafttreten von maximal 3 Jahren aus unserer Sicht völlig ausreichend.

Eine weitere, anschließende Phase einer optionalen Anwendung des Gesetzes durch die Bundesländer lehnen wir grundsätzlich ab. Eine zeitverzögerte Einführung des Gesetzes in einzelnen Ländern erscheint aus unserer Sicht ein für den geplanten Bürokratieabbau nicht förderlicher Ansatz zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Boek

Bundesvorsitzender